



Wichtiges zum Kammerbeitrag 2016

Aktuell laufen die Vorbereitungen zur Beitragserhebung für das Jahr 2016. In diesem Beitrag haben wir erste wichtige Informationen zum Kammerbeitrag 2016 zusammengestellt.

Antragsfristen nicht versäumen!

Im ersten Quartal 2016 werden Sie einen schriftlichen Bescheid über die Höhe Ihres Kammerbeitrages erhalten, der sich nach Ihrem hier bekannten Beitragsstatus richtet. Dann haben Sie noch die Gelegenheit, bei Vorliegen der Voraussetzungen bis spätestens 15. März 2016 einen schriftlichen Antrag auf Beitragsermäßigung zu stellen. Antragsformulare und den Text der Beitragsordnung finden Sie auf unserer Homepage www.pknds.de im Mitgliederbereich unter „Formulare“.

Bitte beachten Sie: Nach Fristablauf eingehende Anträge können nur abgelehnt werden, da die in der Beitragsordnung geregelte Ausschlussfrist zwingend einzuhalten ist.

Hat sich Ihre Tätigkeit seit Ihrer Beitragserhebung 2015 verändert?

Da sich die Höhe des Kammerbeitrages nach der Art Ihrer ausgeübten Tätigkeit richtet, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Angaben zur Berufsausübung unterliegen der Meldepflicht. Auch Veränderungen in Art und Umfang Ihrer ausgeübten Tätigkeit sind grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

Bitte denken Sie deshalb daran, Veränderungen Ihrer Tätigkeit fristgemäß mitzuteilen, da sie andernfalls nicht bei der Beitragserhebung 2016 berücksichtigt werden können.

Weiterhin gilt: Eine Beitragsermäßigung – auch bei Statusänderungen – kann Ihnen nur nach fristgerechter schriftlicher Antragstellung eingeräumt werden.

Hat sich Ihre Tätigkeit seit Ihrer Beitragserhebung 2015 nicht verändert?

Dann müssen Sie grundsätzlich nichts unternehmen, soweit nicht die Höhe Ihrer (Nebentätigkeits-)Einkünfte für die Höhe des Kammerbeitrages 2015 relevant war. Folgenden Mitgliedern empfehlen wir deshalb schon jetzt, bis spätestens 31.01.2016 den schriftlichen Ermäßigungsantrag einschließlich der notwendigen Nachweise vorzulegen, damit ihnen auch im Beitragsjahr 2016 die bereits im Jahr 2015 gewährte Beitragsermäßigung gewährt werden kann. Gehen die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig ein, erfolgt die Beitragserhebung nach Aktenlage. Sie haben dann aber noch die Gelegenheit, bis spätestens 15.03.2016 die Beitragsermäßigung zu beantragen und zu belegen.

■ Sind Sie mit 50% einer Vollzeitstelle angestellt und erzielen Sie zusätzlich Nebentätigkeitseinkünfte, legen Sie bitte einen Nachweis über die Höhe Ihrer jährlichen Nebentätigkeitseinkünfte im Jahr 2014 vor, sofern sie

die Höhe von € 6.000,-- nicht überschreiten.

Als Nachweise können nur der Einkommenssteuerbescheid 2014 oder eine Steuerberaterbescheinigung (mit Stempel und Unterschrift Ihres Steuerberaters) akzeptiert werden, soweit sich die Höhe der Nebentätigkeitseinkünfte daraus ergibt.

■ Sind Sie in einer Praxis selbständig tätig und lag Ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen (in Niedersachsen) unter € 25.000,-- legen Sie bitte den Einkommenssteuerbescheid 2014 oder eine Steuerberaterbescheinigung (mit Stempel und Unterschrift Ihres Steuerberaters) vor. Aus dem Nachweis muss sich die Höhe Ihres steuerpflichtigen Einkommens aus selbständiger Berufstätigkeit 2014 ergeben. Sind Sie Doppelmitglied, muss sich aus dem Nachweis die Höhe Ihrer niedersächsischen Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit ergeben.

Dies gilt allerdings nur, wenn Sie nicht mit einem vollen KV-Sitz vertragspsychotherapeutisch tätig sind.

Bitte kontaktieren Sie uns, falls Sie Fragen zum Kammerbeitrag haben. Uns ist bewusst, dass es sich hier um eine komplexe Materie handelt, die sich nicht unbedingt auf den ersten Blick erschließt. Zu Ihrer Entlastung beraten wir Sie deshalb sehr gerne.

Ass. jur. Susanne Passow
Geschäftsführerin

Die Kammer stellt sich vor: aus der Arbeit der Beschwerdestelle

Die Beschwerdestelle der PKN sichtet alle eingehenden Beschwerden von Patientinnen und Patienten. Das Gremium entscheidet, ob die eingereichte Beschwerde hinreichender Anlass für ein Tätigwerden der PKN ist und, wenn ja, ob die Schlichtungsstelle eingeschaltet wird oder ein berufsrechtliches Verfahren einzuleiten ist.

Die PKN versucht zunächst, durch Schlichtung oder Schiedsspruch zu einer Lösung beizutragen, die von den beteiligten Seiten akzeptiert werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Bereitschaft beider Parteien, sich auf das freiwillige Verfahren im Rahmen der Schlichtungsstelle einzulassen.

Der Beschwerdestelle gehören Rechtsanwalt Matthias Vestring (als in Sozial- und Verwaltungsrecht erfahrener Jurist vom Vorstand beauftragt als „Beschwerdebeauftragter und Ermittler in berufsrechtlichen Angelegenheiten“) und für den Vorstand Roman Rudyk sowie Götz Schwope an.

Ablauf des Verfahrens

Geht eine Beschwerde ein, erhält das Mitglied, gegen das Beschwerde geführt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Im Regelfall wird um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.

Wichtig ist hier: Eine Schweigepflichtentbindungserklärung der Patientin oder des Patienten ist für diese Stellungnahme nicht erforderlich.

Indem ein Patient oder eine Patientin Beschwerde führt, wird der Therapeut

oder die Therapeutin nämlich von der Schweigepflicht konkludent, also durch schlüssiges Verhalten, befreit. Dass unsere Mitglieder zu einer gegen sie gerichteten Beschwerde Stellung nehmen dürfen, ergibt sich auch aus der sog. Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen. Dieser Rechtfertigungsgrund befugt den Therapeuten oder die Therapeutin, Patientendaten weiterzugeben, soweit dies zur Verteidigung gegen den Vorwurf eines berufsrechtswidrigen Verhaltens erforderlich ist. Selbst wenn also die Patientin oder der Patient ausdrücklich eine Datenweitergabe untersagen würde, dürfte sich das Mitglied zu seiner Verteidigung äußern. Dieses Vorgehen dient dem Schutz unserer Mitglieder vor unberechtigten Vorwürfen.

Andernfalls könnte die Beschwerdestelle außerdem nicht die der PKN gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Berufsaufsicht erfüllen. Erfährt die Kammer von einer möglichen Berufspflichtverletzung, muss sie tätig werden. Man spricht hier vom sog. Amtsermittlungsgrundsatz. Könnte der Patient oder die Patientin die Stellungnahme des Mitglieds durch Verweigerung der Schweigepflichtentbindungserklärung unterbinden, könnte der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden. Das berufsrechtliche Verfahren würde ins Leere laufen, obwohl die Kammer verpflichtet ist, die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

Nach rechtlicher Prüfung und Würdigung des Sachverhalts unter psychotherapeutischen Aspekten entscheidet der Vorstand der PKN über den Fall. Durch die Anonymisierung der Unter-

lagen wird sichergestellt, dass die Entscheidung lediglich unter sachlichen Aspekten, unabhängig von der Person der Beteiligten, erfolgt.

Ergeben die Ermittlungen, dass keine Verletzung der Berufspflichten vorliegt, so ist das beschuldigte Mitglied entschuldigt. Das Verfahren wird eingestellt.

- Bei geringer Schuld kann der Vorstand die Berufspflichtverletzung durch Verwarnung oder mit einem Ordnungsgeld ahnden (Rüge). Gegen den Rügebescheid kann das Mitglied Einspruch einlegen. Hilft die Kammer dem Einspruch nicht ab, wird das Berufsgeschicht eingeschaltet.

- Bei schwerwiegenden Verstößen findet ein Verfahren vor dem Psychotherapeutischen Berufsgericht statt. Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens können von der PKN oder von einem Kammermitglied gegen sich selbst gestellt werden.

Kammerinternes Verfahren

Das Verfahren ist als kammerinternes Verfahren ausgestaltet und nicht öffentlich. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann der Beschwerdeführer deshalb nicht über den Ausgang des Verfahrens informiert werden.

Informationen zur Beschwerdestelle finden Sie auch im Flyer „Berufsaufsicht und Beschwerdemanagement“, der auf der Homepage www.pknds.de kostenlos heruntergeladen werden kann.

Ass. jur. Susanne Passow
Geschäftsführerin

Bislang sind im Jahr 2015 insgesamt 27 Beschwerden eingegangen. Davon konnten bereits 13 Vorgänge abgeschlossen werden. Von drei im Jahr 2015 anhängigen berufsgerichtlichen Verfahren wurde ein Verfahren bereits durch Urteil des Psychotherapeutischen Berufsgericht Niedersachsen abgeschlossen.

Die Schlichtungsstelle ist bislang in zwei Fällen tätig geworden. Ein Vorgang ist bereits abgeschlossen.

Erstmals im eigenen Hause: Kammerversammlung tagte am 07. November 2015

Am 07. November 2015 fand die erste Arbeitssitzung der Kammerversammlung nach ihrer Konstituierung im Mai statt. Die Sitzung der Kammerversammlung war von zahlreichen Premieren geprägt. Das Gremium tagte erstmals in den eigenen Räumen der Geschäftsstelle in

des neuen Vorstands, die durch das Entwickeln einer gemeinsamen Arbeitsbasis wie durch das Einarbeiten in die diversen Arbeitsfelder geprägt war. Der Vorstand gab sodann einen Einblick in die aktuellen Schwerpunkte der Vorstandsarbeit, wie die Begleitung

Arbeit der Beschwerdestelle der PKN, Herr Kretschmar vom Engagement der PKN bei laufenden Gesetzgebungsverfahren und Herr Hermann von den Überlegungen zur besseren regionalen Vernetzung. Vizepräsidentin Felicitas Michaelis ergänzte den Vorstandsbericht zum Thema Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorstand hat es sich zum Ziel gemacht, die Mitgliederorientierung noch stärker auszubauen. Wesentliche erste Schritte werden die Überarbeitung der Homepage und die Neukonzeption einer Begrüßungsveranstaltung für Neumitglieder sein. Die Planungen dafür sind angelaufen. Auf der Sitzung sagte der Ausschuss Nachwuchsförderung seine Unterstützung bei Vorbereitung der Veranstaltung zu.



Premiere im großen Sitzungsraum der PKN in der Leisewitzstraße 47

In der Aussprache zum Bericht des Vorstandes dankte die Kammerversammlung den Vorstandsmitgliedern für ihr Engagement. Besonders wurden die Überlegungen des Vorstandes zum Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit und zur besseren regionalen Vernetzung begrüßt. Aber auch schon hier zeich-

der Leisewitzstraße 47. Zum ersten Mal lud der neu gewählte Vorstand die Mitglieder der Kammerversammlung zum gemeinsamen Austausch. Erstmals wurde das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung durch Frau Ministerialdirigentin Claudia Schröder vertreten. Sie dankte auch im Namen der Ministerin und des Staatssekretärs für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kammer und Ministerium. Frau Schröder griff in ihrem Grußwort ein wesentliches Thema dieser Sitzung auf: Die Versorgung von derzeit rund 33.000 Flüchtlingen in Niedersachsen. Angesichts der drängenden Aktualität dieses Themas wurde die Tagesordnung der Kammerversammlung auf Antrag der Kommission KJP geändert und die Psychotherapie mit Flüchtlingen als ein Schwerpunktthema behandelt.

Im Bericht des Vorstandes an die Kammerversammlung schilderte der Präsident Roman Rudyk die Findungsphase



(v. l.): Ministerialdirigentin Claudia Schröder, Jörg Hermann, Andreas Kretschmar, Felicitas Michaelis, Roman Rudyk, Götz Schwope

der Ausbildungsreform und die Herausforderungen bei der Versorgung von Flüchtlingen. Herr Schwope berichtete aus der Mitgliedsberatung und der

nete sich das große Interesse an der psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen ab. Herr Rudyk informierte die Kammerversammlung über die Be-

reitstellung aktueller Informationen auf der Homepage der PKN. Zudem konnte die Präsidentin der letzten Amtsperiode, Frau Corman-Bergau, als Vorstandsbeauftragte für die Versorgung von Flüchtlingen gewonnen werden. Frau Corman-Bergau stellte die Aktivitäten auf Landesebene, insbesondere in Kooperation mit dem Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e. V. (NTFN) vor. Das vom NTFN eingerichtete Psychosoziale Zentrum arbeitet niedersachsenweit und hat unter anderem ein Netzwerk von Psychotherapeuten und von Dolmetschern aufgebaut, die für die Psychotherapie von Flüchtlingen zur Verfügung stehen. Mit Unterstützung der PKN wurden zwei dort tätige Mitarbeiter zur psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen ermächtigt. Übereinstimmung bestand, dass eine Psychotherapie traumatisierter Flüchtlinge zunächst eine Befriedigung der Grundbedürfnisse durch eine angemessene Unterbringung voraussetzt. Unterstützung benötigen ebenfalls die zahlreichen in der Flüchtlingsversorgung engagierten ehren- und hauptamtlichen Helferinnen und Helfer. Das gilt ebenso für die Menschen, die sich durch den Zustrom von Flüchtlingen bedroht fühlen und Ängste entwickeln. Roman Rudyk führte dazu aus: „Wir sind die Profession, die nicht

zuletzt durch ihr Wissen über transgenerationale Weitergabe von traumatisch prägenden Erfahrungen beim Bauen von Brücken im Kleinen wie im Großen gefragt sind“.

In Vorbereitung auf den bevorstehenden 27. Deutschen Psychotherapeutentag (DPT) wurde ausführlich über die Bedeutung der Benennung der Psychotherapieverfahren bereits in den gesetzlich zu verankernden Ausbildungszielen in dem angestrebten Direktstudium Psychotherapie diskutiert.

Die Ausschüsse und Kommissionen informierten über ihre ersten Sitzungen und Planungen für ihre Arbeit. Der Ausschuss für Finanzen- und Beitragsangelegenheiten stellte den Haushaltsplan für 2016 vor, der von den Mitgliedern der Kammerversammlung einstimmig verabschiedet wurde. Der Ausschuss für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement richtete unter anderem den Fokus auf die Arbeit des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Entbürokratisierung des Gutachterverfahrens im Rahmen der Richtlinienpsychotherapie. Der Ausschuss erhielt deshalb den Arbeitsauftrag aus der Kammerversammlung, sich mit diesem Thema näher zu befassen und der Kammerversammlung zu berichten. Der Ausschuss für

Berufsordnung und Berufsethik gab einen ersten Ausblick auf den im nächsten Jahr geplanten Niedersächsischen Psychotherapeutentag zur Internettherapie. Der Ausschuss Nachwuchsförderung berichtete von seinen Plänen die Transparenz der Kammerarbeit für Neuprobierende und Ausbildungsteilnehmer zu verbessern. Die Kommission KJP wird sich neben der Traumatherapie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auch in dieser Amtsperiode mit Sorge- und Umgangsfragen bei hochstrittigen Trennungen befassen. Auch der Umgang mit Anfragen nach Stellungnahmen für Schulbegleitungen steht mit auf dem Arbeitsplan. Für den Ausschuss für psychotherapeutische Ausfort- und Weiterbildung sind neben der Ausbildungsreform in der nächsten Zeit insbesondere Fragen der Weiterbildung relevant. Der Ausschuss wird prüfen inwieweit die Weiterbildungsordnung der PKN an die Musterweiterbildungsordnung angepasst werden kann. Die Kommission Angestellte plant unter anderem Mitgliedsinformationen zur Schweige-/Auskunftspflicht und zu weiteren Rechten und Pflichten von angestellten PP und KJP.

Der Austausch fand in einer offenen und von gegenseitiger Akzeptanz geprägten Atmosphäre statt. Herr Rudyk dankte für die konstruktive Diskussion und schloss die Sitzung um 18.00 Uhr.

Die nächste Sitzung der Kammerversammlung findet am 16.04.2016 statt.

Ass. jur. Susanne Passow
Geschäftsführerin

Geschäftsstelle

Leisewitzstraße 47
30175 Hannover
Tel.: 0511/850304-30
Fax: 0511/850304-44
Sprechzeiten:
Mo, Di, Do, Fr 09.00 – 11.30 Uhr
Mo, Di, Mi, Do 13.30 – 15.00 Uhr
Mail-Anschrift: info@pknds.de
Mail-Anschrift „Fragen zur Akkreditierung“: Akkreditierung@pknds.de
www.pknds.de



Blick in die Kammerversammlung